

Rep. Nr. Akten des Direktors der Abteilung Wohnungsbau der Autonomen
Provinz Bozen*****

DARLEHENS- AUSZAHLUNGS- UND QUITTUNGSVERTRAG

im Sinne der Bestimmungen des Art. 2, Abs. 1, Buchstabe R des Landesgesetzes
vom 17.12.1998, Nr. 13 und des Artikels 78/ter des Landesgesetzes vom 17.12.1998,
Nr. 13 in geltender Fassung*****

REPUBLIK ITALIEN

Im Jahr () am () des Monats sind in Bozen vor mir,
beurkundender Beamte, gemäß Art. 52 Abs. 5 des Landesgesetzes vom 17.
Dezember 1998, Nr. 13, i.g.F., ermächtigt, im Interesse des Landes vorliegenden Akt
in Form einer öffentlichen Urkunde zu beurkunden, folgende Personen
erschieden.*****

- 1) Der zuständige Landesrat geboren am..... in....., Steuernummer
00390090215 als Darlehensgeber im folgenden auch 'Darlehensgeber'
genannt.*****

- 2) a..... geboren..... am..... in.....,Steuernummer
.....und*****
b..... geboren..... am..... in..... Steuernummer.....
beide wohnhaft in....., Nr....., als Darlehensnehmer, im folgenden auch
'Darlehensnehmer' genannt.*****

Genannte Personen, deren persönlicher Identität und Handlungsfähigkeit ich in
meiner Eigenschaft als beurkundender Beamte sicher bin, schließen folgende
vertragliche Vereinbarung ab. Sie beschließen dabei einverständlich und mit meiner
Zustimmung, auf den Beistand von Zeugen zu verzichten.*****

Artikel 78/ter des Landesgesetzes vom 17. Dezember 1998, Nr. 13 in geltender
Fassung sieht die Gewährung von Beiträgen für durchgeführte Wiedergewinnungs-
maßnahmen auf der Grundlage des theoretischen Gesamtbetrages der Steuerabzüge
vor. Die Landesregierung hat mit Beschluss vom 10.06.2014 Nr. 691 die Kriterien für
die Gewährung der Finanzierung gemäß Artikel 78/ter festgelegt.*****

Dies vorausgeschickt schließen die Parteien Folgendes ab:*****

**Artikel 1
Vertragsgegenstand**

Die Autonome Provinz Bozen gewährt dem Darlehensnehmer im Sinne der
Bestimmungen des Art. 2 Abs. 1, Buchstabe R und des Art. 78/ter des
Landesgesetzes vom 17.12.1998 Nr. 13, i.g.F. (in der Folge auch kurz L.G. 13/98
genannt) unter den nachstehend angeführten Bedingungen ein zinsloses Darlehen
über Euro..... (in Buchstaben), das der Darlehensnehmer annimmt. Der
Darlehensnehmer erklärt für die obgenannte Summe die entsprechenden Rechnungen
bereits beglichen zu haben. Das Darlehen wird zu den Bedingungen gewährt, die in
diesem Vertrag, im Zivilgesetzbuch und in den Verordnungen auf dem Gebiet des
geförderten Wohnbaues vorgesehen sind, die der Darlehensnehmer ausdrücklich zu
kennen erklärt. Mit Dekret des Landesrates vom.....Nr.....wurde dem Gesuchsteller
das Darlehen für die Finanzierung von durchgeführten
Wiedergewinnungsmaßnahmen auf der Grundlage des theoretischen Gesamtbetrages

der Steuerabzüge gewährt und zwar für die Wiedergewinnung der Wohnung grundbücherlich identifiziert aus der B.p..... mat. Ant..... in E.Zl..... K.G..... die im Eigentum des Darlehensnehmers ist. *****

Artikel 2 Vorzeitige Auszahlung

Der Darlehensnehmer erklärt, am von der Autonomen Provinz Bozen den Betrag von insgesamt Euro..... (in Buchstaben) vorzeitig, im Sinne des Beschlusses vom 10.06.2014 Nr. 691 und aufgrund einer Bankgarantie Nr....vom.....,ausgestellt vom Bankinstitut.....,erhalten zu haben. Nach Unterzeichnung des vorliegenden Darlehensvetrags wird die Bankgarantie rückerstattet. Damit bestätigt der Darlehensnehmer ausdrücklich den Empfang des Darlehens und erklärt, Schuldner der Autonomen Provinz Bozen zu sein. *****

Artikel 2 bis Ordentliche Auszahlung

Das Darlehen wird ausgezahlt, wenn die in diesem Vertrag und die im Beschluss der Landesregierung Nr. 691 vom 10.06.2104 vorgesehenen Bedingungen vom Darlehensnehmer erfüllt worden sind. Bei ordentlicher Auszahlung des Darlehens ist der Darlehensnehmer verpflichtet, einen Auszahlungs – und Quittungsvertrag zu unterzeichnen. *****

Artikel 3 Rückzahlung der Finanzierung (vorzeitige Auszahlung)

Der Darlehensnehmer verpflichtet sich, das Darlehen in zehn gleichbleibenden Jahresraten zu jeweils Euro..... (in Buchstaben) zurückzuerstatten. Die Raten sind am 30. September eines jeden Jahres fällig gemäß Tilgungsplan, der als ergänzender und wesentlicher Bestandteil diesem Vertrag unter Buchstabe "A" beigelegt wird. Die erste Rate ist am 30. September des Jahres nach Unterzeichnung des vorliegenden Darlehensvetrages fällig und auf jeden Fall nicht über den Vorfinanzierungszeitraum des Darlehens für eine nicht höher als zweijährige Dauer hinaus. Die jährlichen Raten sind auf das Konto Nr. 8700 auf die IBAN Nummer der Autonomen Provinz Bozen: IT39U060451161900000008700 beim Schatzamt in Bozen, einzuzahlen. *****

Artikel 3 bis Rückzahlung der Finanzierung (ordentliche Auszahlung)

Der Darlehensnehmer verpflichtet sich, das Darlehen in zehn gleichbleibenden Jahresraten zu jeweils Euro..... (in Buchstaben) zurückzuerstatten. Die Raten werden am 30. September eines jeden Jahres fällig. Die Fälligkeit der ersten Rate wird am 30.September des auf die Unterzeichnung des vorliegenden Vertrages folgenden Jahres sein. *****

Artikel 4 Verzugszinsen

Der Darlehensnehmer ist verpflichtet, auf alle Beträge, die er aus diesem Vertrag der

Autonomen Provinz Bozen schuldet - und zwar von dem Tage an, ab dem diese die Zahlung verlangen kann - Verzugszinsen im Ausmaß des Zinssatzes zu entrichten, der vom Schatzmeister auf die Kassabestände des Landes zuerkannt und um zwei Punkte erhöht wird. Ferner bedarf es keiner schriftlichen Inverzugsetzung, auf die der Darlehensnehmer ausdrücklich verzichtet. Die Verzugszinsen werden von Rechts wegen ab Fälligkeit der Rate bis zur effektiven Zahlung berechnet. Bei Widerruf des Darlehens von Seiten der Autonome Provinz ist der Darlehensnehmer verpflichtet, den restlichen geschuldeten Darlehensbetrag erhöht um die gesetzlichen Zinsen ab Datum der Auszahlung des Betrages bis zum Datum der Tilgung der Finanzierung zurückzuerstatten.*****

Artikel 5 Vorzeitige Rückzahlung des Darlehens

Das Darlehen kann vorzeitig getilgt werden. Der im Falle der vorzeitigen Rückzahlung geschuldete Betrag entspricht dem zum Zeitpunkt des Ansuchens aufscheinenden Restkapitals ohne Zinsen.*****

Artikel 6 Verpflichtungen des Darlehensnehmers

Die mit diesem Vertrag vom Darlehensnehmer geschuldeten Ausgaben, Steuern und Gebühren werden vom Darlehensnehmer zu seinen Lasten übernommen, nachdem laut ausdrücklicher Vereinbarung keine das Darlehen betreffende Ausgaben direkt oder indirekt zu Lasten der Provinz gehen dürfen.*****

Der Darlehensnehmer verpflichtet sich unverzüglich und schriftlich der Provinz jede Änderung des Wohnsitzes mitzuteilen auch die Veräußerung der Wohnung, die Gegenstand der Finanzierung ist.*****

Die mit diesem Vertrag vom Darlehensnehmer eingegangenen Verpflichtungen gelten als solidarisch und unteilbar, und zwar sowohl für die Darlehensnehmerin selbst als auch für ihre Rechtsnachfolger in das Eigentum oder in einen Teil desselben. Die Autonome Provinz Bozen kann dabei jederzeit sowohl die geschuldeten Raten wie allenfalls auch das gesamte Kapital samt den zusätzlichen Forderungen von einer einzelnen Person verlangen, unter Ausschluss jeglicher Begünstigung oder Teilbarkeit.*****

Die Verpflichtung von Seiten des Darlehensnehmers die im Zusammenhang mit dem gewährten Darlehen geschuldeten Beträge zurückzuzahlen und ganz allgemein alle mit diesem Vertrag eingegangenen Verpflichtungen zu erfüllen, kann weder ausgesetzt noch zeitlich verschoben werden und zwar auch nicht im Falle einer gerichtliche Klage seitens des Darlehensnehmers oder aber unter den Vertragsparteien.*****

Artikel 7 Auflösung des Darlehenvertrags und Sanktionen

Sollte auch nur einer der folgenden Umstände , die alle als eindeutige und Hauptverpflichtungen gelten (gemäß Artikel 1456 Zivilgesetzbuch) eintreten, ist die Autonome Provinz Bozen berechtigt, diesen Vertrag von Rechts wegen als aufgelöst zu betrachten, und die Rückzahlung sämtlicher Forderungen einschließlich Schadenersatz zu verlangen, sofern*****

a) der Darlehensnehmer auch nur eine der mit diesem Vertrag übernommenen Verpflichtungen - die alle als eindeutige und Hauptverpflichtungen gelten - nicht

vollständig beachtet und erfüllt (wie zum Beispiel die fehlende Rückzahlung einer einzelnen Rate);*****

b) sich die Zahlung der vereinbarten Raten oder anderer geschuldeter Beträge um mehr als dreißig Tage verzögert;*****

c) wenn festgestellt wird, dass die Angaben, die der Antragsteller zum Zwecke der Zulassung und Auszahlung der Finanzierung gemacht hat, nicht wie von der Provinz festgestellt wird, übereinstimmen.*****

Sollte einer der obgenannten Tatbestände eintreten, kann die Provinz den Vertrag mit sofortiger Wirkung auflösen, indem sie dem Darlehensnehmer schriftlich mitteilt sich auf die Vertragsauflösungsklausel berufen zu wollen. Die Provinz kann daher die sofortige Zurückzahlung aller geschuldeten Beträge, die um die gesetzliche Zinsen ab dem Datum des Vertragsabschlusses erhöht werden, und zwar in der Vorgehensweise, wie sie der Provinz am zweckmäßigsten erscheint fordern.*****

Artikel 8 Zuständiger Gerichtssitz

Für jeden zwischen den Parteien über die Auslegung und Anwendung dieses Vertrages entstehenden Streitfall stehen dem Darlehensnehmer vor Anrufung des ordentlichen Gerichts Bozen.*****

Artikel 9 Domizil

Für sämtliche Belange dieses Vertrages sowie für jede Gesetzeswirkung wählen die Vertragsparteien im Sinne und für die Wirkung des Art. 47 ZGB und des Art. 30 ZPO folgendes Domizil:*****

- die Autonome Provinz Bozen beim Sitz der Direktion der Abteilung Wohnungsbau, Kanonikus M. Gamperstr. Nr. 1 in Bozen;*****
- der Darlehensnehmer bei der in diesem Vertrag angegebenen Anschrift.*****

Artikel 10 Steuerliche Behandlung

Der vorliegende Vertrag unterliegt der im Art. 32 der D.P.R. vom 29.09.1973, Nr. 601, vorgesehenen steuerlichen Behandlung.*****

Ich beurkundender Beamte habe diese Urkunde den Erschienenen vorgelesen, welche sie bestätigen und zur Bekräftigung am Ende und am Rande des ersten Bogens mit mir unterschreiben. Die von einer Person meines Vertrauens am PC geschriebene Urkunde umfasstganze Seiten sowie einen Teil der Seite (Zeilen).*****

Anlage A): Tilgungsplan

Der Landesrat

Der Darlehensnehmer

Der beurkundende Beamte